

Informationen zur Beistandschaft

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und staatlichen Leistungen informieren.

Klärung der Vaterschaft

Ob ein Vater getrennt von Mutter und Kind lebt oder ob er mit diesen eine Familie bildet – ohne Trauschein der Eltern ist die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind rechtlich erst einmal ungeklärt. Nur mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Unterhaltsansprüche für Mutter und Kind sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen davon ab.

Daher ist es Aufgabe der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Rechtlich genügt es nicht, dass sie weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Auch eine einfache schriftliche Erklärung ist nicht ausreichend.

Die Feststellung der Vaterschaft ist ein juristischer Akt, bei dem – mit Urkunde besiegelt – der Vater die Vaterschaft anerkennt und die Mutter der Anerkennung zustimmt.

Beide Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Das kann geschehen durch den Standesbeamten, einen Notar oder den Urkundsbeamten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt, kann diese nur gerichtlich festgestellt werden. Den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft können das Kind oder dessen Mutter erheben. Sofern die Mutter die Klärung der Vaterschaft nicht wünscht oder ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigert, kann auch der Vater dieses gegen das Kind gerichtlich geltend machen.

Unterhalt

Die Frage des Unterhalts steht nur an, wenn Mutter und Vater nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche setzen voraus

- die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, das heißt seine Fähigkeit, den Berechtigten finanziell zu unterstützen, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensbedarf zu gefährden,
- und
- die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, das heißt, der Bedürftige ist nicht in der Lage, sich aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen selbst angemessen zu unterhalten.

Kindesunterhalt

Wenn der Vater nicht mit dem Kind zusammenlebt, stehen dem Kind regelmäßige Zahlungen eines monatlichen Unterhaltsbetrages vom Vater zu.

Die Höhe des Unterhaltsanspruches muss individuell festgestellt werden. Sie orientiert sich unter anderem am monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen des Vaters und wird mit Hilfe der so genannten Düsseldorfer Tabelle ermittelt.

Die Beträge, die in der ersten Gruppe der Düsseldorfer Tabelle festgelegt sind, entsprechen den vom Gesetzgeber festgelegten Mindestunterhaltsbeträgen. Sie betragen derzeit (Stand 01.08.2015) bis zum 6. Lebensjahr mtl. 328,00 €, vom 7. - 12. Lebensjahr mtl. 376,00 € und vom 13. - 18. Lebensjahr mtl. 440,00 €.

Das Kindergeld vermindert den Bedarf des Kindes.

Das laut Gesetz anzurechnende Kindergeld beträgt monatlich derzeit 184,00 €; wenn das Kind bei einem Elternteil lebt, wird es zur Hälfte, also in Höhe von derzeit 92,00 € auf den Unterhalt angerechnet.

Der Unterhaltsanspruch muss sofort nach Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können.

Es ist außerdem zu empfehlen, eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung des Vaters beurkunden oder im Streitfall die Höhe des Unterhaltsanspruches gerichtlich klären zu lassen. So bekommt das Kind einen „vollstreckbaren Titel“, um bei Bedarf auch pfänden zu können.

Bei der Bemessung des Tabellenunterhaltes ist nur das elementar Notwendige berücksichtigt, also im Wesentlichen der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Erziehung.

Vielleicht hat das Kind im Laufe der Zeit einen darüber hinausgehenden Bedarf. Dieses kann *Sonderbedarf oder Mehrbedarf* sein.

Sonderbedarf ist ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf des Kindes. Das bedeutet, dass es sich um Bedarf handeln muss, der überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar eintritt.

Das bedeutet zugleich, dass sich grundsätzlich nur von Fall zu Fall für die jeweils in Frage kommende Aufwendung beurteilen lässt, ob sie als Sonderbedarf zu behandeln ist.

Die Kosten für die Säuglingserstaussattung werden von den meisten Gerichten als Sonderbedarf eingestuft.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass die Kosten belegt, also alle Rechnungen aufbewahrt werden müssen. Außerdem muss der Sonderbedarf spätestens bis zum Ablauf eines Jahres seit der Entstehung beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden.

Mehrbedarf ist ein mehr oder weniger regelmäßig auftretender Bedarf, dessen ungefähre Höhe sich abschätzen und pauschalieren lässt und der zusätzlich zum Grundbedarf verlangt werden kann.

Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn das Kind aufgrund einer Krankheit spezielle Diät oder bestimmte Therapien benötigt. Auch die Kosten für Kindergarten oder Kindertagesstätte vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes gehören dazu.

Betreuungsunterhalt

Aus Anlass der Geburt besteht für die Mutter ein eigener Anspruch auf Unterhalt.

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von vier Monaten vor und mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes - in Ausnahmefällen auch länger - Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch für die Kosten, die in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen.

Wenn der Vater das Kind betreut, hat er den Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter.

Dieser Betreuungsunterhaltsanspruch ist in § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.

Wichtig ist, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt und Erstattung der Kosten, die in Folge der Schwangerschaft entstanden sind, gegenüber dem Verpflichteten sofort bei Entstehen geltend gemacht wird.

Wenn Sie es wünschen, wird Ihnen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hierbei helfen. Vom Amt können jedoch Ansprüche auf Betreuungsunterhalt oder Erstattung von Kosten, die in Folge der Schwangerschaft entstanden sind, nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Beistandschaft

Die Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhaltes können zu Problemen führen, wenn ein Elternteil alleine für das Kind sorgt. Nicht zuletzt zum Wohle des Kindes ist es wichtig, diese Punkte zu klären, und das geht mit „neutraler“ Hilfe oft besser.

Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, bietet Ihnen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kostenlos die so genannte Beistandschaft an.

Wer sich entschließt, formlos und schriftlich eine Beistandschaft für das Kind zu beantragen, findet hier eine feste Ansprechperson. Neben der Beratung übernimmt diese zwei Aufgaben, nämlich die Vaterschaft festzustellen und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Notfalls vertritt sie die Interessen des Kindes auch vor Gericht.

Eine Beistandschaft endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes. Besteht schon vorher kein Bedarf mehr, etwa weil die Vaterschaft festgestellt ist oder der Unterhalt regelmäßig eingeht, kann der sorgeberechtigte Elternteil jederzeit schriftlich das Ende der Beistandschaft beantragen.

Die elterliche Sorge wird nicht eingeschränkt, denn der Beistand vertritt das Kind nur für die genannten Aufgaben und nur neben und in enger Abstimmung mit dem allein erziehenden Elternteil.

Sorgerecht

Wenn beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht einvernehmlich wünschen, können sie eine so genannte „Sorgeerklärung“ abgeben. Das geht auch, wenn sie nicht zusammen leben.

Die Sorgeerklärungen der Mutter und des Vaters können zusammen oder auch einzeln beurkundet werden. Diese Beurkundung ist nur bei einem Notar oder bei den Urkundsbeamten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien möglich, auch schon vor der Geburt des Kindes. Allerdings ist das Sorgerecht des Vaters an die verbindlich geklärte Vaterschaft gebunden.

Geben die Eltern die Sorgeerklärung ab, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu.

Will ein Elternteil später die Alleinsorge übernehmen, muss immer das Familiengericht entscheiden. Das gilt auch dann, wenn sich Mutter und Vater darüber einig sind.

Verweigert ein Elternteil die Abgabe der Sorgeerklärung, kann der andere Elternteil beim Familiengericht das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Hierzu berät die Abteilung Kommunaler Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Telefon: 02 51/ 4 92-5601.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.

Wer das alleinige Sorgerecht hat, benötigt hierüber einen Nachweis, um zum Beispiel einen Kinderausweis zu beantragen. Diesen Nachweis, auch **Negativtest** genannt, stellt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aus.

Sorgerecht nach dem Tod eines Elternteiles

Hatten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie kein gemeinsames Sorgerecht, so entscheidet das Familiengericht, wer künftig das Sorgerecht hat. Stirbt beispielsweise die Mutter, prüft das Gericht, ob ein persönliches Verhältnis zwischen Vater und Kind besteht und ob ein Sorgerecht des Vaters dem Wohl des Kindes dient.

Umgangsrecht

Das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Die Eltern sind beide berechtigt und verpflichtet zum Umgang mit ihrem Kind. Und auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern haben ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Vater und Mutter müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Wie Eltern den Umgang im Einzelnen gestalten, ist nicht gesetzlich geregelt. Es liegt in der Verantwortung beider Elternteile, dies miteinander zu vereinbaren.

Treten dabei Schwierigkeiten auf, berät und unterstützt die Abteilung Kommunaler Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Telefon: 02 51/4 92-56 01.

Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Familiengericht.

Erbrecht

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt. Bei mehreren Erben gleicher Ordnung wird es also Miterbe.

Familienname des Kindes

Die Eltern können bei gemeinsamem Sorgerecht einvernehmlich den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten.

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteiles.

Auch wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht, können die Eltern sich einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteiles entscheiden.

Vater und Mutter müssen dann entsprechende Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten abgeben.

Staatliche Leistungen

Elterngeld

Elterngeld beantragen kann jeder Elternteil, der nach der Geburt seine Arbeit für die Kinderbetreuung unterbricht oder auf unter 30 Stunden pro Woche beschränkt.

Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800,00 €, mindestens aber 300,00 € im Monat.

Alleinerziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate lang, wenn sie allein sorgeberechtigt sind.

Für Paare wird Elterngeld generell 12 Monate lang gezahlt. Außerdem sind zwei extra „Partnermonate“ möglich, wenn sich die Eltern die Baby-Auszeit teilen.

Den Antrag müssen Sie beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Elterngeldstelle, Hafestraße 30, 48153 Münster stellen. Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte.

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 188,00 €, für das dritte Kind 194,00 € und für jedes weitere Kind 219,00 € im Monat.

Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse des Arbeitsamtes, Dutumer Straße 5, 48431 Rheine. Vorzulegen ist bei dem Antrag die Geburtsurkunde des Kindes.

Unterhaltsvorschuss

Zahlt der andere Elternteil Ihres Kindes keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, so können Sie für Ihr Kind einen Unterhaltsvorschuss beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beantragen.

Voraussetzung ist, dass das Kind noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe beträgt ab 01.07.2015 für Kinder unter sechs Jahren bis zu 328,00 € und für ältere Kinder bis zu 376,00 €. Waisenbezüge und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles werden angerechnet. Außerdem wird Kindergeld in Höhe von 184,00 € abgezogen. Der monatliche Zahlbetrag ist damit für Kinder unter sechs Jahren 144,00 € und für ältere Kinder 192,00 € abzüglich eventueller Waisenbezüge und Unterhaltszahlungen.

Die Unterstützung erfolgt für längstens 72 Monate, entweder in einem zusammenhängenden Zeitraum oder auch in Teilabschnitten und endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der allein erziehende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist oder dauernd getrennt lebt. Allerdings ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn beide Elternteile des Kindes - verheiratet oder nicht - zusammenleben oder wenn der allein erziehende Elternteil (wieder) heiratet.

Der Unterhaltsvorschuss wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt.

Unterhaltsvorschussleistungen können Sie beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafestraße 30, 48153 Münster beantragen.